

- Punkt 128: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 129: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 130: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 131: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 132: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 133: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 134: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 135: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 136: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 137: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- Punkt 138: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola
- Punkt 139: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats
- Punkt 140: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 141: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 142: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 143: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 144: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 145: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 146: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 147: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 148: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 149: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 150: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 151: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 152: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 153: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 154: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 155: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 156: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 157: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 158: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 166: Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- Punkt 169: Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- Punkt 175: Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

## ***2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses***

### **56/411. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten

Ausschusses<sup>31</sup>, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/412. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>31</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 W vom 20. November 2000, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/413. Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen<sup>32</sup> und auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>31</sup>, einen Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>31</sup> A/56/536, Ziffer 74.

<sup>32</sup> *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Deutschland, Frankreich, Israel, Monaco, Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine.

fige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/414. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>33</sup>,

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen sowie der Beschlüsse in dem abschließenden Bericht der vom 19. bis 30. September 1994 veranstalteten Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>34</sup> benötigten Dienstleistungen zu erbringen und die für die Veranstaltung der Fünften Überprüfungs-konferenz vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/415. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und kei-

<sup>33</sup> A/56/543, Ziffer 8.

<sup>34</sup> BWC/SPCONF/1.

ner Enthaltung<sup>35</sup> sowie angesichts der Abhaltung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 11. bis 13. November 2001 in New York auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>36</sup>, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/416. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses<sup>37</sup>.

#### **56/417. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>38</sup>, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>35</sup> *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

<sup>36</sup> A/56/544, Ziffer 8.

<sup>37</sup> A/56/545.

<sup>38</sup> A/56/546, Ziffer 7.

### **3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)**

#### **56/418. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)<sup>39</sup>.

#### **56/419. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)<sup>42</sup>, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von 96 auf 98 Mitglieder zu erhöhen<sup>40</sup>.

#### **56/420. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 verabschiedete die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und keiner Enthaltung<sup>41</sup> auf Empfehlung des Ausschusses

<sup>39</sup> A/56/551.

<sup>40</sup> Siehe Beschluss 56/318 und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/56/21)*, Kap. I, Ziffer 14.

<sup>41</sup> *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)<sup>42</sup> den folgenden Text:

1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten'<sup>43</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, dass Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, dass die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewusst ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen. Der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung sind Alternativmöglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts anzubieten.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, dass die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung missbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 56/421. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)<sup>44</sup> den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/427 vom 8. Dezember 2000 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben<sup>45</sup>, unter anderem Folgendes vorsieht:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten',

<sup>42</sup> A/56/554, Ziffer. 10.

<sup>43</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>44</sup> A/56/557, Ziffer 21.

<sup>45</sup> A/39/732, Anhang.

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 26. Juli 2001 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

#### **4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses**

##### **56/435. Makroökonomische Grundsatzfragen**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses<sup>46</sup>.

##### **56/436. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses<sup>47</sup>.

##### **56/437. Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>48</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über "Kommunikation zu Gunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen", mit der der Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung übermittelt wurde, einschließlich der Empfehlungen der siebenten Interinstitutionellen Rundtischkonferenz über Kommunikation im Dienste der Entwicklung<sup>49</sup>.

##### **56/438. Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>50</sup> Kenntnis von der Zusammenfassung des

Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung<sup>51</sup>.

##### **56/439. Umwelt und nachhaltige Entwicklung**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses<sup>52</sup>.

##### **56/440. Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>53</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte<sup>54</sup>.

##### **56/441. Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>55</sup> Kenntnis von dem Bericht der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung über ihre Organisationstagung<sup>56</sup>.

##### **56/442. Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>57</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>58</sup>.

##### **56/443. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>59</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

<sup>46</sup> A/56/558.

<sup>47</sup> A/56/560.

<sup>48</sup> A/56/560/Add.5, Ziffer 3.

<sup>49</sup> A/56/221.

<sup>50</sup> A/56/560/Add.3, Ziffer 8.

<sup>51</sup> A/56/482.

<sup>52</sup> A/56/561.

<sup>53</sup> A/56/561/Add.8, Ziffer 13.

<sup>54</sup> A/56/115-E/2001/92 und Corr.1.

<sup>55</sup> A/56/561/Add.1, Ziffer 11.

<sup>56</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19).*

<sup>57</sup> A/56/562, Ziffer 6.

<sup>58</sup> A/56/174.

<sup>59</sup> A/56/562/Add. 2, Ziffer 12.